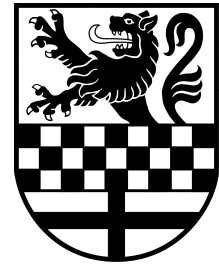


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 17	Ausgegeben in Lüdenscheid am 21.04.2010	Jahrgang 2010
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis		
07.04.2010	Stadt Halver	Ersatzbestimmung einer Vertreterin für den Rat der Stadt Halver.....444
06.04.2010	Stadt Herscheid	Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid.....444
19.04.2010	Stadt Lüdenscheid	Aufstellung Bebauungsplan Nr. 582/I „Nördliche Innenstadt“, 10. Änderung.....446
14.04.2010	Stadt Lüdenscheid	Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Stadt Lüdenscheid am 27.04.2010447
19.04.2010	Gemeinde Schalksmühle	Korrektur zur: Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Schalksmühle“ vom 01.03.2010.....447



Bekanntmachung der Stadt Halver
Ersatzbestimmung einer Vertreterin für den Rat
der Stadt Halver

Frau Julia Marxmeier von der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) hat auf ihren Sitz im Rat der Stadt Halver verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) stelle ich als Nachfolger nach der Reserveliste der CDU für die Wahl zum Rat der Stadt Halver am 30. 08. 2009

Frau Gertraud Rose
geb. 1961 in Lüdenscheid
wohnhaft Kreisch 9, 58553 Halver,
fest.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Halver, Thomasstraße 18, 58553 Halver, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Halver, 07. 04. 2010

Der Wahlleiter
Markus Tempelmann



Bekanntmachung
der Gemeinde Herscheid

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Am 09.05.2010 findet die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinde Herscheid gehört zum Wahlkreis 123 Märkischer Kreis III und ist in 13 Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 05.04.2010 bis 18.04.2010 zu gestellt worden ist, angegeben.

Das Verzeichnis über die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeiten

montags bis freitags von
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

dienstags von
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und

donnerstags von
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Herscheid, Plettenberger Straße 27, (Wahlamt), Zi. 119, 58849 Herscheid, eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Sie enthalten für die Wahl in Wahlkreisen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit dem Namen des Bewerbers sowie für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten der Parteien mit den Namen der ersten fünf Bewerber.

Der Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Er gibt seine Stimmen geheim ab. Der Wähler gibt

1. seine Erststimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber eines Kreiswahlvorschlages sie gelten soll,
2. seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen

(s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschrie-

benen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister der Gemeinde Herscheid, Plettenberger Straße 27, 58849 Herscheid, übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgegeben werden.

Für die Gemeinde Herscheid werden zwei Briefwahlvorstände gebildet. Sie treten am Wahltag um 15.30 Uhr im Rathaus Herscheid, Plettenberger Straße 27, 58849 Herscheid, Zimmer 113 und Zimmer 118, zusammen. Die Sitzungen sind ebenfalls öffentlich.

Auf die Strafbestimmungen des § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - Wahlfälschung - wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

- (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

Herscheid, 6. April 2010

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

Satzung

der Gemeinde Herscheid über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 12.04.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950), hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 22.03.2010 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

§ 1

Steuersätze für die Realsteuern

Die Steuersätze für die Realsteuern der Gemeinde Herscheid werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) **220 v. H.**
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **432 v. H.**
2. Gewerbesteuer **420 v. H.**

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

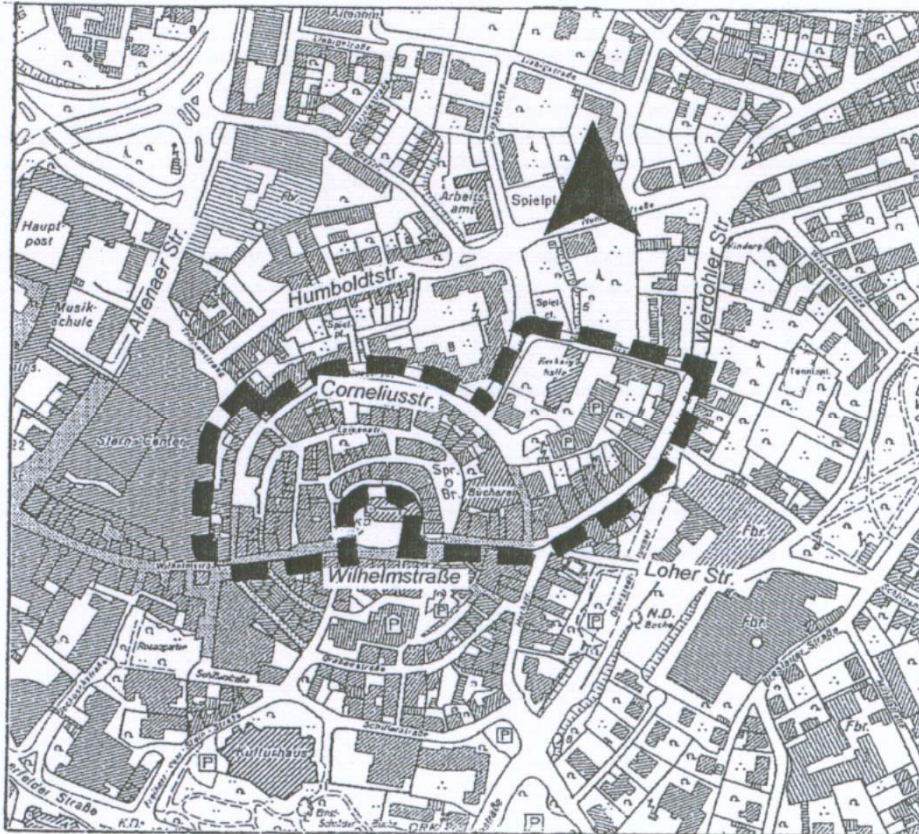
Herscheid, 12.04.2010

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 582/I „Nördliche Innenstadt“, 10. Änderung

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.09.2009 gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 582/I „Nördliche Innenstadt“, 10. Änderung aufzustellen.

Das Bebauungsplangebiet ist nachstehend abgebildet.



Aus städtebaulichen und stadtgestalterischen Gründen ergibt sich in bestimmten Teilbereichen der nördlichen Altstadt ein Bedarf zur Anpassung einiger Bebauungsplanfestsetzungen an heutige Verhältnisse. Beispielsweise die Festsetzung von bestimmten Leitlinien zur Höhe baulicher Anlagen (Firsthöhen, Traufhöhen), die ausnahmsweise Zulässigkeit von Wohnungen auch im Erdgeschossbereich der Kerngebietsflächen, ein Verzicht auf die ursprünglich festgesetzte maximal zulässige Geschossflächenzahl in Teilbereichen und die Umwidmung von Gemeinbedarfsflächen in Kerngebietsflächen.

Das Verfahren zur Änderung dieses Bebauungsplanes wird als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann daher abgesehen werden.

Der an der Planung interessierten Öffentlichkeit soll gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Anhörung Gelegenheit zur Unterrichtung und Erörterung des künftigen Planinhaltes gegeben werden. **Die Anhörung wird am 29.04.2010, um 18.00 Uhr im Raum 14 des Telekomgebäudes, Rathausplatz 2b, Lüdenscheid, durchgeführt.**

Der Planentwurf kann am 28.04.2010 und 29.04.2010 im Amt für Stadtplanung der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 537 und 534, während der Dienstzeit eingesehen werden.

Lüdenscheid, 19.04.2010

Der Bürgermeister
Dzawas

**Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des
Wahlprüfungsausschusses der Stadt Lüden-
scheid am 27.04.2010**

Die öffentliche Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Stadt Lüdenscheid findet am

Dienstag, 27.04.2010 um 18:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 2, 58507
Lüdenscheid, statt.

Tagesordnung:

- Bestellung einer Schriftführerin
- Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid am 07.02.2010
- Verschiedenes

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Lüdenscheid, den 14.04.2010

Der Wahlleiter
In Vertretung

Dr. Schröder

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

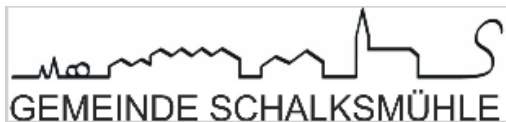
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 19.04.2010

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Korrektur zur:

**Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche
Einrichtung „Kommunalbetrieb Schalksmühle“
vom 01.03.2010**

(veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt
Nr. 9 vom 03.03.2010).

Die Bekanntmachungsanordnung muss richtig lauten:

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.